

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Hülfсарbeiten in Fabriken.

(Vom 3. Juni 1891.)

Der schweizerische Bundesrath,
gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die
Arbeit in den Fabriken;

auf den Antrag seines Industrie- und Landwirthschafts-
departements,

beschließt:

1. Als Hülfсарbeiten werden erklärt und dem Art. 12
des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken
unterstellt folgende Verrichtungen:

- a. Anheizen der Dampfkessel und derjenigen
Oefen, welche zur Erwärmung der Arbeits-
räume dienen; inbegriffen sind die Flammöfen,
sofern deren Bedienung innert kürzern Zeitschranken
möglich ist.
- b. Reinigen von Kaminen, Kesseln, Oefen,
Betriebsmotoren, Transmissionen, Werk-
zeugmaschinen gruben.
- c. Abstauben von Gebälken in Gießereien.
- d. Trocknen der Formen.

2. Sollen andere Verrichtungen, welche periodisch wiederkehren und sich nur unter gewissen Bedingungen als Hilfsarbeiten, eventuell als Notharbeiten qualifiziren, außerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Arbeitszeit vorgenommen werden, so hat hiefür jedes der betreffenden Etablissements unter ausführlicher Begründung um eine generelle Erlaubniß einzukommen.

Das Industrie- und Landwirthschaftsdepartement ist ermächtigt, über solche Gesuche innert dem Rahmen des Gesetzes zu entscheiden, falls jene nicht unter Artikel 11, Absatz 4, des letztern fallen. Vorbehalten bleibt der Rekurs an den Bundesrath.

3. Der im Kreisschreiben des Bundesrathes vom 14. Januar 1881 enthaltene Entscheid betreffend Hilfsarbeiten in Baumwollspinnereien wird aufgehoben; die sogenannte Putzhalbstunde hat somit wegzufallen.

4. Der gegenwärtige Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen aufzunehmen.

Bern, den 3. Juni 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend Hilfsarbeiten in Fabriken. (Vom 3. Juni 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1891
Date	
Data	
Seite	140-141
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 291

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.